

**BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE
BENUTZUNG DER SPORTHALLE WEISENBACH****FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026****§ 1
Benutzungsentgelt für die Sporthalle**

Für die Benutzung der Sporthalle für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen und überörtlichen Vereinen und ein Benutzungsentgelt von 25,00 Euro/Tag erhoben.

**§ 2
Benutzungsentgelt für die Vereinsräume**

Werden die Vereinsräume im Rahmen von Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz zur Benutzung überlassen, so wird für die beiden Vereinsräume und die dazugehörige Kleinküche ein Benutzungsentgelt von jeweils 15,00 Euro, insgesamt somit 55,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben.

**§ 3
Benutzungsentgelt für die Umkleideräume**

Für die Überlassung der Umkleideräume für Sportveranstaltungen in der Sporthalle oder auf den Sportanlagen wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Die Nutzer sind jedoch verpflichtet, die Umkleideräume bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen besenrein zu säubern. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung der Umkleideräume über das übliche Maß hinaus erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen Personalaufwand je Reinigungskraft erhoben.

**§ 4
Benutzungsentgelt für die Toilettenanlage**

Bei Veranstaltungen auf den Sportanlagen / Festplatz ist die Toilettenanlage beim Festplatz zu nutzen. Für die zusätzliche Überlassung der Toilettenanlage in der Sporthalle wird ein Überlassungsentgelt von 50,00 Euro für den ersten und von 25,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben. Ist der Nutzer der Toilettenanlage gemäß der Benutzungsentgeltordnung für Festplatz, Toilettenanlage und Allzweckraum von einem Nutzungsentgelt befreit, so gilt diese Befreiung auch für die Toilettenanlage in der Sporthalle.

§ 5 Nebenkosten

Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen Personalaufwand je Reinigungskraft erhoben. Die Regelung für die Umkleieräume gemäß § 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Sporthalle ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen und für vereinsinternen Wettkämpfen (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule und Kindergarten sind entgeltfrei.

§ 7 Fälligkeit der Entgelte

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

§ 8 Umsatzsteuerklausel

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Bestimmungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte vom 13. September 2001 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Gez.

Daniel Retsch
Bürgermeister

